

Gasförmige Biomasse - Biomethan
Bestätigung des Brennstofflieferanten nach § 20 EWärmeG

Hinweis: Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist vom Eigentümer bei der unteren Baurechtsbehörde spätestens 18 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Heizanlage vorzulegen.

Anschrift des Gebäudes (für das der Nachweis geführt wird)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

--	--	--

Nachweis des Brennstofflieferanten

Hinweis: Bitte zutreffende Angaben ankreuzen und entsprechende Werte eintragen.

Abrechnungszeitraum

Die im Abrechnungszeitraum insgesamt gelieferte Gasmenge enthält mindestens 10 % Biomethan im Sinne des EWärmeG.

oder

Die im Abrechnungszeitraum insgesamt gelieferte Gasmenge enthält weniger als 10 % Biomethan im Sinne des EWärmeG, sondern

%

und

Die Menge des entnommenen Biomethans entspricht im Wärmeäquivalent der Menge von Gas aus Biomasse über einen Bilanzzeitraum von einem Jahr, das an anderer Stelle in das Gasnetz eingespeist worden ist und für dessen gesamten Transport und Vertrieb von seiner Herstellung, seiner Einspeisung in das Erdgasnetz und seinem Transport im Erdgasnetz bis zu seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz Massenbilanzsysteme verwendet worden sind (§ 5 Abs. 3 Satz 2 EWärmeG).

und

Bei der Aufbereitung und Einspeisung des Biomethans werden die Voraussetzungen nach Nummer 1 Buchstabe a bis c der Anlage 1 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074) in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung eingehalten (§ 5 Abs. 3 Satz 3 EWärmeG).

Hinweis: Ordnungswidrig handelt, wer auf den Nachweisen vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht (§ 23 EWärmeG).

Name

Vorname

Firma des Brennstofflieferanten

--	--	--

Ort, Datum

Unterschrift des Brennstofflieferanten

--	--